

Entscheid zum Antrag Nr. 15_002

Ablauf Antrag	Datum	Status
Eingereicht	August 2015	
1. Behandlung	30.9.2015	Abgeschlossen
2. Behandlung		
Gültigkeitsdatum		
Ersetzt Antrag Nr.		
Dem Vorstand H+ als Info unterbreitet am:	Januar 2016	
Dem Vorstand H+ als Änderungsantrag unterbreitet am:		
Berücksichtigt im Handbuch REKOLE® 2013, 4. Ausgabe		
REK Entscheid	Zurückgewiesen	
Umsetzungsfrist	---	

Referenzangabe zum Handbuch REKOLE® 4. Ausgabe 2013 und Antragsteller

Kapitel Nr. & Bezeichnung	Kapitel 6.4.2 Kommentare zum Kostenartenrahmen
Antragssteller	Arbeitsgruppe ITAR_K

1. Ausgangslage / Problemstellung

Handel mit Ausbildungsleistungen

Die nicht-universitäre Ausbildung von Personal ist Bestandteil einer OKP-Leistung, die über die OKP-Tarife abgegolten wird. Da nicht alle Spitäler in gleichem Masse nicht-universitäres Personal ausbilden, haben gewisse Kantone für ihre Spitäler Ausbildungsniveaus vorgegeben. Bei Nichterfüllung dieses Niveaus werden Spitäler zu Kompensationszahlungen verpflichtet.

In gewissen Kantonen ist in diesem Rahmen auch der Handel mit Ausbildungsleistungen möglich. D.h. ein Spital, das über dem verlangten Niveau ausbildet, kann die überschüssigen Ausbildungsleistungen an ein Spital verkaufen, das weniger als das verlangte Niveau ausbildet. Letzteres kann somit die Kompensationszahlungen umgehen.

Verbuchung von Kosten und Erlösen der Ausbildungsleistungen

Die Verbuchung von Kompensationszahlungen ist klar. Diese fliessen wie die Ausbildungskosten in die Betriebskosten ein. Der Zukauf von Ausbildungsleistungen von anderen Spitälern muss folglich analog behandelt werden. Der Umgang mit Kosten und Erlösen aus verkauften überschüssigen Ausbildungsleistungen ist jedoch unklar. Diese Kosten dürfen nicht in die Betriebskosten einfließen, da sie keine OKP-Pflichtleistung sind und sonst doppelt abgegolten würden.

Lösungsvorschlag

Die Erlöse aus dem Handel mit überschüssigen Ausbildungsleistungen sind der Erlösart 68 zuzuordnen. Auf den Kostenstellen werden die Erlöse kostenmindernd in Abzug gebracht.

Aus praktischen Überlegungen ist hier die Abweichung vom Bruttoprinzip zulässig. Ansonsten müssten die Kosten separat ermittelt werden und Kosten und Erlöse dieser Leistungen auf einen Auftrag gebucht werden. Dieser Aufwand ist mit der finanziellen Bedeutung dieses Handels nicht zu rechtfertigen.

Auswirkungen auf REKOLE®

Kapitel 6.4.2 Kommentare zum Kostenartenrahmen, S. 72, Konto 68 Erlöse aus Leistungen an Personal und Dritte, die Beschreibung wird ergänzt (in rot die vorgeschlagene Ergänzung):

Diese Erlösartenhauptgruppe beinhaltet Erlöse aus den Nebenbetrieben. Ihre zusätzliche Führung in eigenen Kontenkreisen (Kontoklasse 7) ist optional.

Ebenfalls hier sind die Erlöse aus fallunabhängigen medizinischen Leistungen **sowie aus dem Handel mit überschüssigen Ausbildungsleistungen** zu buchen. Es wird empfohlen, eine Aufteilung der ärztlichen und technischen Leistungen vorzunehmen.

2. REK Entscheid

Ergebnis: Abgelehnt
Abstimmungsergebnis: 9 nein (Ablehnung)
0 ja (Annahme)
1 Enthaltung

Begründung/Ergänzung:

Die Verbuchung von Kompensationszahlungen erfolgt über das Erlös-Konto 68.

Am Brutto-Prinzip wird festgehalten. Das heisst, dass die REK dem Lösungsvorschlag, die Erlöse aus dem Handel von überschüssigen Ausbildungsleistungen (gegenüber den festgelegten Ausbildungsniveaus) in der Kostenstellenrechnung kostenmindernd zu führen, nicht folgt.


Stattdessen ist im Spital, das überschüssige Ausbildungsleistungen produziert, ein spezifischer Kostenträger zu führen. Auf dem Kostenträger werden einerseits die Erlöse aus dem Verkauf der überschüssigen Ausbildungsleistungen und andererseits die entsprechenden dafür aufgewendeten Mehrkosten. Der spezifische Kostenträger ist nur zu führen, wenn die überschüssigen Ausbildungsleistungen verkauft werden.

3. Auswirkungen auf das Handbuch REKOLE[®], 4. Ausgabe 2013

Keine

4. Auswirkungen auf den Kontenrahmen H+, 8. überarbeitete Ausgabe 2014

Keine

Ort, Datum	Bern, den 10. Dezember 2015	
Name + Unterschrift	H+ Die Spitäler der Schweiz REK Pascal Besson	

Antragsnummer: 15_002